

Die Auswirkung der Corona-Pandemie auf Vereine

Oder: Welche besonderen Rechtsfragen sind zu beantworten?

Online-Seminar der Ehrenamtsbörsen des Landkreises Neunkirchen
und des Regionalverbandes Saarbrücken
am 11.02.2021

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Online-Seminar der Ehrenamtsbörsen des Landkreises Neunkirchen
und des Regionalverbandes Saarbrücken am 11.02.2021

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht hat an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Karte für Vereinsrecht, Verban... x +

← → C RKPN.de

Apps Myfritz Telekom Konferenzen e-Consult Sign in bee BRK Landrecht | Saar... Saarland Verwaltun... beck-online LVIS-Kompeten... Kopie Newsletter... Mitgliederversam... Datenschutzbeord...

Startseite

Wir über uns

EXTRA: Coronapandemie und die Vereine/Verbände

Neues für Vereine und Verbände

Vereinsrecht

Datenschutz im Verein und Verband

Gemeinnützigkeitsrecht

Kleingartenrecht

Sie sind hier: Startseite

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Wir sind trotz der Coronapandemie für Sie da!

Die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus verändern derzeit unseren Alltag erheblich. Die Auswirkungen haben auch die Vereine und Verbände fest im Griff.

Wir unterstützen Sie weiterhin bei der Lösung Ihrer konkreten rechtlichen Problemstellungen rund um Ihren Verein oder Verband, insbesondere bezüglich der Auswirkungen der aktuellen Situation auf Ihre Organisation.

Sie erreichen uns zu den üblichen Bürozeiten per E-Mail (Post@RKPN.de), Telefax (06894 9969230) oder Telefon (06894 9969237) sowie per Brief!

KOSTENLOS WEBINAR

Die Coronapandemie der Mitglieder...
...in der Lage, sich anzupassen.

Letzte Meldungen:

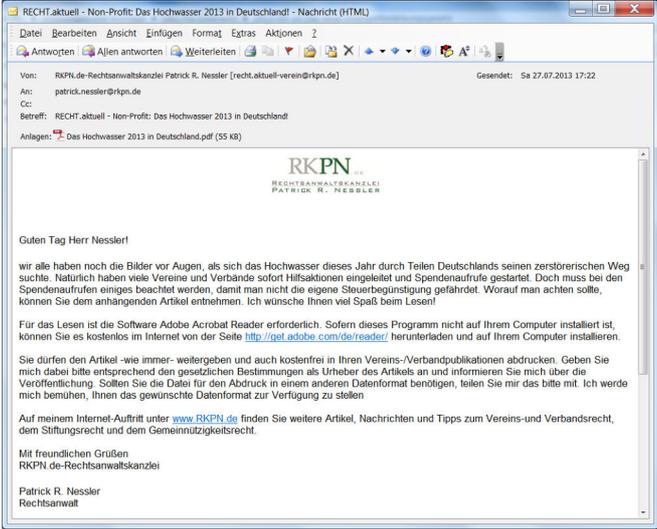
Mitgliederbeschlüsse außerhalb der Versammlung



© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22
An: patrick.nessler@rkpn.de
Cc:
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 KB)

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter www.RKPN.de finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Das Ende der Amtszeit des Vorstands in Zeiten der Corona- Pandemie

Oder: Auch ohne Satzungsregelung kein
automatisches Ende!

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Die gesetzliche Übergangsregelung
für Vorstände (ab dem 28.02.2021)**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 5 Abs. 1 GesRuaCOVBekG:

Ein **Vorstandsmitglied** eines Vereins oder einer Stiftung bleibt **auch nach Ablauf seiner Amtszeit** bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers **im Amt**.



§ 7 Abs. 5 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur auf **im Jahr 2020 und im Jahr 2021 ablaufende Bestellungen** von Vereins- oder Stiftungsvorständen ... anzuwenden.

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Mitgliederversammlung in Zeiten der Corona-Pandemie

Oder: Auch ohne Satzungsregelung ohne physische
Anwesenheit der Mitglieder möglich!

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die „virtuelle“ Versammlung der Mitglieder (ab dem 28.02.2021)

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung** vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte **im Wege der elektronischen Kommunikation** ausüben **können oder müssen**,



§ 7 Abs. 5 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur auf ... **im Jahr 2020 und im Jahr 2021 stattfindende Mitgliederversammlungen** von Vereinen anzuwenden.

Die Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder vor der Versammlung

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung** Vereinsmitgliedern ermöglichen,

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung **schriftlich** abzugeben.



§ 126 Abs. 1 BGB:

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig durch Namensunterschrift** ... unterzeichnet werden.

Die Beschlussfassung der Mitglieder in Zeiten der Corona- Pandemie

Oder: Auch ohne jede Form der Versammlung möglich!

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren

§ 32 Abs. 2 BGB:

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn **alle Mitglieder** ihre Zustimmung zu dem Beschluss **schriftlich** erklären.



§ 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn **alle Mitglieder beteiligt** wurden, bis zu dem **vom Verein gesetzten Termin** mindestens **die Hälfte der Mitglieder** ihre Stimmen **in Textform** abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



Tritt (erst) mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Beschlussfassung der sonstigen Organe in Zeiten der Corona-Pandemie

Oder: Endlich auch für diese erleichtert!

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Die (neue) Anwendbarkeit auf
andere Organe**

§ 5 Abs. 3a GesRuaCOVBekG:
Die Absätze 2 und 3 **gelten auch für den Vorstand von Vereinen** und
Stiftungen sowie für **andere Vereins- und Stiftungsorgane.**



Tritt (erst) am 28.02.2021 in Kraft

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Kursentgelte in Zeiten der Corona-Pandemie

Oder: Müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer trotz
Ausfall zahlen oder nicht?

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Kursentgelte

§ 275 Abs. 1 BGB:
Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner
oder für jedermann unmöglich ist.



**Verboten staatliche Maßnahmen die Durchführung des Kurses, ist
(rechtliche) Unmöglichkeit gegeben!**



§ 326 Abs. 1 1. Hs. BGB:
Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 ... nicht zu leisten, entfällt der
Anspruch auf die Gegenleistung; ...

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Der Mitgliedsbeitrag in Zeiten der Corona-Pandemie

Oder: Müssen die Mitglieder zahlen oder nicht?

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Mitgliedsbeiträge

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Corona: Mitglieder von Sportvereinen fordern Beiträge zurück

Nach der Aussetzung des Sportbetriebs wegen des Coronavirus fordern Vereinsmitglieder in Stuttgart nun vermehrt ihre Beiträge zurück.

16. März 2020

DEUTSCHE PRESSE-AGENTUR

Mit Schwäbische Plus weiterlesen

Schwäbische.de bietet Ihnen ein umfangreiches, aktuelles und informatives Digitalangebot. Dieses finanziert sich durch Werbung und Digitalabonnements. Wir setzen dabei Cookies und andere Tracking-Technologien ein. Weitere Informationen, auch zur Deaktivierung der Cookies finden Sie in unserer

Ich habe den Hinweis gelesen und verstanden

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Mitgliedsbeitrag

„Durch Beiträge sollen dem Verein finanzielle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks verschafft werden.“
(Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2. Aufl. 2017,
§ 5 Rn. 126)



**Mitgliedsbeitrag ist nicht für individuellen Ansprüche
des Mitglieds geschuldet**

Die Vermögensbetreuungspflicht des Vorstands

§ 266 Abs. 1 StGB:

Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



**Nicht-Einforderung von berechtigten Ansprüchen auf Zahlung von
Mitgliedsbeiträgen ist Zuwendung!**

Keine Zuwendungen an Mitglieder

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. ... Die Mitglieder ... dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. ...



Nicht-Einforderung von berechtigten Ansprüchen auf Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist Zuwendung!

Die Mietzahlungspflicht in Zeiten der Corona-Pandemie

Oder: Muss der Verein Miete oder Pacht zahlen?

Die Miet- und Pachtzahlungspflicht

Art. 240 § 7 EGE BGB:

- (1) Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.
- (2) Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.



Kann z.B. bei Pachtverträgen über Sportplätze, Mietverträgen über Turnhallen oder Proberäumen greifen.

Die Miet- und Pachtzahlungspflicht

§ 313 Abs. 1 BGB:

Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.



Es bedarf also immer einer Prüfung im Einzelfall!

Die „Verkehrssicherungspflicht“ in Zeiten der Corona-Pandemie

Oder: Muss der Verein vor Ansteckung schützen?

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die „Verkehrssicherungspflicht“ in der Corona-Pandemie

§ 241 Abs. 2 BGB:

Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.



**Schuldverhältnisse sind z. B. die Mitgliedschaft im Verein
oder ein Kursvertrag**



„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ... ist derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern ... Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.“

(BGH, Urt. v. 03.06.2008, Az. VI ZR 223/07)

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die „Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen“ in Zeiten der Corona-Pandemie

Oder: Ohne Leistung keine Gegenleistung?

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

EXKURS: Die „Übungsleiterpauschale“

§ 3 Nr. 26 Satz 1 EStG:
Steuerfrei sind ... Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** als **Übungsleiter**, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen **im Dienst oder im Auftrag** einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder **einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung** zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) **bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr**.



Gültig ab 01.01.2021 (Art. 50 Abs. 4 Jahressteuergesetz 2020)

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der „Ehrenamtsfreibetrag“

§ 3 Nr. 26a Satz 1 EStG:

Steuerfrei sind ... Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** im Dienst oder Auftrag einer ... unter **§ 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes** fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **840 Euro** im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ...



Gültig ab 01.01.2021 (Art. 50 Abs. 4 Jahressteuergesetz 2020)

Keine „überhöhten“ Vergütungen

§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: ...

3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



Zahlung nicht geschuldeter Vergütung ist
„unverhältnismäßig hohe“ Vergütung!

Gemeinnützigkeitsrechtliche Sonderregelung

„Zudem wird es **gemeinnützigkeitsrechtlich** nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.“

(Schreiben des BMF v. 09.04.2020, Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003)



Mit Schreiben vom 18.12.2020 (Gz.: IV C 4 - S 2223/19/10003 :006) hat das Bundesministerium die Anwendung der vorgenannten Regelung bis zum 31.12.2021 verlängert.

Die Vermögensbetreuungspflicht des Vorstands

§ 266 Abs. 1 StGB:

Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Gemeinnützigkeitsrechtliche Bewertung hier irrelevant!

Der Verlust im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in Zeiten der Corona-Pandemie

Oder: Grundsätzlich eine Gefahr für die Gemeinnützigkeit!

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO

§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. ...



Nr. 4 AEAO zu § 55:

Es ist **grundsätzlich nicht zulässig**, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z.B. zum Ausgleich eines Verlustes.

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Reaktion der Steuerverwaltung auf
die Coronapandemie**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen **nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.**“
(Schreiben des BMF v. 09.04.2020, Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003)



Mit Schreiben vom 18.12.2020 (Gz.: IV C 4 - S 2223/19/10003 :006) hat das Bundesministerium die Anwendung der vorgenannten Regelung bis zum 31.12.2021 verlängert.

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit!**

© 02/2021 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER